



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1551/15-II/5/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1016 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

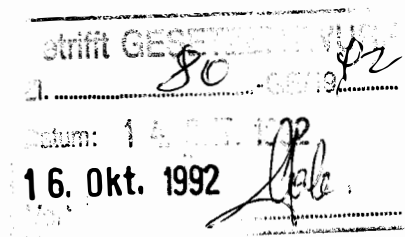
Durchwahl: 2205

Telefax Nr. (Sektion II):
(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Lopatta

Wien, am 12. Oktober 1992



Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz
geändert wird;
zu BMGSK Zl. 39.110/16-III/10/92

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie seine Stellungnahme zum gegenständlichen
Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz in 25-facher Ausfertigung.

Beilagen

Für die Bundesministerin:
U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburger



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1551/15-II/5/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2205

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

sachbearbeiter: Lopatta

Wien, am 12. Oktober 1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem
das Fleischuntersuchungsgesetz
geändert wird;
zu Zl. 39.110/16-III/10/92

Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden zahlreiche Verordnungsermächtigungen eingeführt, deren erklärter Hauptzweck die Schaffung einer Grundlage für eine flexible Umsetzung des zu übernehmenden, aber dynamischen Änderungen unterworfenen, EG- bzw. EWR-Rechtsbestandes ist. Es wird lediglich der Klarheit halber darauf hingewiesen, daß sich die jeweils anzuwendende Rechtsform der Umsetzung nach dem Determinierungsgrad des nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration richtet (vgl. die geplante Neufassung des Art. 18 Abs. 2 B-VG im Rahmen eines Entwurfes einer B-VG-Novelle zur europäischen Integration/EWR des BKA-VD, Zl. 671.800/20-y/8/92). Dagegen kann das Bedürfnis nach flexibler

- 2 -

Umsetzung kein Kriterium für die Wahl der Verordnung als geeignetes Instrumentarium sein. Bestenfalls können häufige Änderungen von zu übernehmenden Rechtsakten ein Indiz für den Bestimmtheitsgrad abgeben.

Zu § 1:

Die Abs. 1 und 2 könnten in sprachlicher Hinsicht verbessert werden. Gemäß den Legistischen Richtlinien 18 und 19 sollte der Abstand vom Satzanfang bis zum Hauptzeitwort möglichst kurz gehalten und Nebensätze hinter das Hauptzeitwort gestellt werden. Außerdem sollte gemäß der Legistischen Richtlinie 27 für die Anordnung von Verhaltenspflichten die imperative Form verwendet werden. Nach ho. Auffassung würde hinsichtlich der Ersetzung des bisherigen Begriffes "Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern" durch den in der EG üblichen Terminus "Zuchtwild" ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen genügen. Außerdem wird in § 39 Abs. 2 nur mehr der Ausdruck "Zuchtwild" verwendet. Abs. 1 könnte demnach folgendermaßen formuliert werden:

"Vor und nach der Schlachtung sind die folgenden Tiere einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung zu unterziehen (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung), wenn das Fleisch zum Genuß von Menschen verwendet werden soll: Rinder ... und wie Haustiere gehaltenes Zuchtwild."

Abs. 2 könnte nach den gleichen Regeln besser formuliert werden. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb die einer Trichinenschau zu unterziehenden Tiere nicht in einem Satz angeführt werden. Sofern ein Unterschied zwischen "Inverkehrbringen" und "Verwendung zum Genuß für Menschen" gemacht werden soll, sollte dies in den Erläuterungen ausgeführt werden.

- 3 -

Zu § 15:

In den Erläuterungen wird festgestellt, daß im Bereich der EG die Trichinenschau unter Aufsicht und Verantwortung eines Tierarztes, der von Trichinenschauern unterstützt wird, erfolgt. Die entsprechende Regelung in Abs. 1 soll jedoch unverändert bestehen bleiben, wonach sich der Tierarzt zur Vornahme der Trichinenschau der Trichinenschauer bedienen kann. Unklar bleibt, ob in der EG Vorschriften über eine verpflichtende Teilnahme eines Arztes bestehen, die im Rahmen des EWR zu übernehmen wären. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist zu fragen, ob nicht eine Teilnahme bzw. Aufsicht des Arztes an der Trichinenschau zweckmäßiger wäre.

Eine Begründung für den Entfall des Erfordernisses der Ablegung einer Prüfung für Trichinenschauer wird nicht gegeben. Jedenfalls sollte aus Sicherheitsgründen entweder am Prüfungserfordernis festgehalten werden oder die unmittelbare Einbindung des Fleischuntersuchungstierarztes gewährleistet sein.

Zu § 26 b:

Die Neuschaffung eines § 26 b wird begrüßt.

Es wird allerdings zu bedenken gegeben, daß die in Abs. 2 Z 3 vorgesehene Möglichkeit einer behördlichen Zustimmung zur Entfernung, Schlachtung oder Tötung der Tiere den intendierten Regelungszweck erheblich relativieren könnte. Es müßte zumindest normiert werden, unter welchen Voraussetzungen derartige behördliche Ausnahmen getroffen werden dürfen.

Zu § 38 Abs. 3:

Selbst wenn die vorgesehene Ausnahmebestimmung für Kleinbetriebe in Einklang mit gemeinschaftsweiten Regelungen dieses Bereiches steht, besteht keinerlei Verpflichtung zur Übernah-

- 4 -

me und dürfte sie wohl kaum der Einhaltung eines einheitlichen Hygienestandards und damit dem Gesundheitsschutz dienlich sein.

Zur Inkrafttretensbestimmung:

Da mit der der vorliegenden Novelle zahlreiche Bestimmungen EWR-Anpassungen betreffen, sollte die Inkrafttretensregelung auf die allgemeine Umsetzungsfrist des zu übernehmenden "acquis communautaire" Bedacht nehmen. Statt einer datumsmäßigen Festlegung wäre auch eine Umschreibung zulässig, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages in allgemeinen Worten abstellt.

Für die Bundesministerin:
U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

